

Investitionsbooster

**Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches
Investitionsprogramm zur Stärkung des
Wirtschaftsstandortes Deutschland**

12. Dezember 2025

Worum geht es?

Deutschland leidet an sinkender Wettbewerbsfähigkeit und zu geringer Investitionstätigkeit. Die Koalition hat sich daher mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionsprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland zum Ziel gesetzt, die Wettbewerbsfähigkeit und die Investitionsrahmenbedingungen steuerlich zu verbessern.

Folgende Maßnahmen beinhaltet der Gesetzentwurf und sind aus Sicht des BGA für die Unternehmen des Groß- und Außenhandels und die B2B-Dienstleister relevant:

- Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA in Höhe von 30 Prozent, maximal das 3-fache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft werden – „Investitions-Booster“ (§ 7 Absatz 2 EStG);
- schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem 1. Januar 2028 von derzeit 15 Prozent in fünf Schritten auf 14% in 2028, 13% in 2029, 12% in 2030, 11% in 2031 und auf 10 Prozent ab 2032 (§ 23 Absatz 1 KStG);
- Absenkung des Thesaurierungssatzes nach § 34a EStG für nicht entnommene Gewinne von derzeit 28,25 Prozent in drei Stufen auf 27 Prozent (Veranlagungszeitraum 2028/29), 26 Prozent (VZ 2030/31) und 25 Prozent (VZ 2023) (§ 34a Absatz 1 Satz 1 EStG);
- Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge mit folgenden Abschreibungssätzen ab dem Jahr der Anschaffung: 75%, 10%, 5%, 5%, 3%, 2% für nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 neu angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Absatz 2a – neu – EStG);
- Ausweitung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von nach dem 30. Juni 2025 angeschafften Elektrofahrzeugen von 70.000 Euro auf 100.000 Euro (§ 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG).

Wer ist betroffen?

Das Gesetz zielt auf Investitionsanreize für die Breite der deutschen Wirtschaft und legt dabei den Schwerpunkt auch auf die finanzielle Lage des Staates. Entsprechend liegt die Priorität zunächst auf verbesserten Abschreibungsbedingungen und erst ab 2028 in der Senkung der ertragsteuerlichen Belastung für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften.

Aus Sicht des BGA sind die gesetzlichen Regelungen im aktuell schwierigen Umfeld nur für die Unternehmen interessant, die Investitionen in die Zukunft aktuell planen und finanziell in der Lage sind, die Finanzierung zu schultern. Viele Groß- und Außenhändler und B2B-Dienstleister halten sich jedoch angesichts sinkender Umsätze und hoher Belastungen für die Beschaffung von Gütern, Energie, Personal sowie Steuern und Abgaben mit Investitionen zurück. Nach der BGA-Konjunkturumfrage zum Jahreswechsel 2025/26 wird auch nur jedes achte Unternehmen Investitionen infolge des Investitionsboosters umsetzen.

Wie ist die Position des BGA?

Der BGA begrüßt das schnelle Handeln von Bundesregierung und Koalition zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit und zur Stärkung der Investitionstätigkeit am Standort Deutschland. Angesichts der begrenzten Impulse von Abschreibungen im Groß- und Außenhandel hat sich der BGA für ein Vorziehen der Steuersatzsenkung ausgesprochen, das Bundesregierung und Koalition bislang nicht aufgegriffen haben. Zudem hält der BGA folgende weitere steuerliche Entlastungen und strukturelle Entlastungen für erforderlich:

- Umsetzung der zur Mitte der Legislatur angekündigten Tarifreform bei der Einkommensteuer zur Entlastung von kleinen und mittleren Einkommen, die auch kleine und mittlere Unternehmen einbezieht. Eine tariflich stärkere Besteuerung oberer Einkommensbezieher lehnt der BGA wegen seiner Leistungs- und Investitionsfeindlichkeit für den Mittelstand ab.
- Strukturelle Vereinfachungen bei der Unternehmensbesteuerung zur weiteren Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Rechtsformneutralität bei Umwandlungssteuer, Körperschaftsteueroption nach § 1a KStG und bei der Thesaurierungsbegünstigung. Auch haben die Expertenkommissionen beim Bundesministerium der Finanzen am 12. Juli 2024 Vorschläge zur Vereinfachung und Modernisierung der Besteuerung von Unternehmen und Bürgern vorgelegt, deren Prüfung auf Praktikabilität noch aussteht.

Wie ist der Verfahrensstand?

Das Gesetz ist von Deutschem Bundestag und Bundesrat beschlossen und wurde im Bundesgesetzblatt I 2025, Nr. 161, vom 18. Juli 2025 verkündet.

Maßnahmen des BGA:

Nach Einschätzung des BGA wird die deutsche Wirtschaft auch 2026 in ein weiteres wirtschaftlich schwieriges Jahr starten. Nach der BGA-Konjunkturumfrage zum Jahreswechsel 2025/26 erwarten die Unternehmen im Groß- und Außenhandel und B2B-Dienstleister vor allem den Abbau von

Bürokratie und Regulierung. Das Steuerrecht darf nicht Tabu bleiben. Deswegen wird der BGA im Rahmen seiner Gespräche und politischen Initiativen für die Umsetzung der ankündigten tariflichen Entlastung bei der Einkommensteuer und strukturelle Vereinfachungen bei der Unternehmensbesteuerung eintreten. Er wird dabei auch die Zusammenarbeit mit weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft suchen.

Weiterführende Informationen:

Der Gesetzentwurf kann unter www.bundestag.de über die Rubrik „Dokumente“ des DIP als Drucksache 21/323 sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages als Drucksache 21/629 abgerufen werden.

Ansprechpartner:

Michael Alber, Geschäftsführer, Abteilung Volkswirtschaft und Finanzen
(T +49 176 6224 4198, michael.alber@bga.de)